

# ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Zell an der Pram vom 14.12.2023, mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

#### I. GRUNDGEBÜHR:

1. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich für Haushalte und nicht ständig bewohnte Liegenschaften/Ferienwohnungen:

**pro Haushalt .....€ 70,10**

2. Die GRUNDGEBÜHR beträgt für **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):**

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	42,06
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	56,08
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	359,85
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	373,86
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	514,07

#### II. MENGENGEBÜHR

1. **Haushalte:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 60-Liter Restabfall-Behälter .....	€	4,27
b) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	5,81
c) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	7,76
d) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	46,24
e) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	48,04
f) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	63,92
k) pro 60-Liter Abfallsack .....	€	5,73

2. **Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen, sonstige Arbeitsstellen usw.:** Die MENGENGEBÜHR beträgt für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr:

a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....	€	5,81
b) pro 120-Liter Restabfall-Behälter .....	€	7,76
c) pro 770-Liter Restabfall-Container .....	€	42,25
d) pro 800-Liter Restabfall-Container .....	€	43,90
e) pro 1100-Liter Restabfall-Container .....	€	53,62
f) pro 60-Liter Abfallsack .....	€	5,73
g) pro 1100-Liter Restabfall-Cont. (Sondertarif nachweislich geringere Gewichte) €		48,31

III.	Für die zusätzliche Bereitstellung eines 60 l Grünschnittsacks und die Abholung im Rahmen der Biosack- sammmlung pro Sack .....	€	3,545
------	--	---	-------

§ 3  
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer.

§ 4  
Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5  
Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr nach § 2, Ziff. 1 und 2 sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

§ 6  
Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 15.12.2023  
abgenommen am: